

Aktuelles zur DIN EN 179 - Schloss und Beschlag können doch getrennt geliefert werden.

Unter der Federführung des MPA Dortmund wurde mit den betroffenen Firmen ein Kennzeichnungssystem für Schloss und Beschlag erarbeitet, welches es ermöglicht, auch bei einem zertifizierten Notausgangverschluss nach DIN EN 179 Schloss und Beschlag getrennt zu liefern.

Damit ist einerseits eine große Problematik im Bereich Lagerlogistik gelöst. Allerdings geht damit ein Stück Verantwortung auf den Handel über, der Schloss und Beschlag letztlich zum geprüften Produkt zusammenfügt.

Die Übertragung des o.a. Kennzeichnungssystems auf Paniktürverschlüsse gemäß DIN EN 1125 ist in Vorbereitung.

Zum Thema „Verwendung an **Rauch und Feuerschutztüren**“ nachfolgend ein Auszug aus einem Artikel eines Sachverständigen (G. Thomas):

Rauch und Feuerschutztür?

Verschlussysteme nach DIN EN 179 und 1125 können nicht mehr ohne Weiteres an Feuer- und Rauchschutztüren montiert werden. Die Eignung muss jetzt im Gegensatz zur bisherigen Lösung (Antipanikgarnituren nach DIN 18273 und Antipanikschlössern nach DIN 18250) gesondert nachgewiesen werden. Die notwendige Prüfung hat dabei immer zusätzlich zu den in den Normen geforderten Prüfungen stattzufinden. Anhang B, in beiden Normen gleichen Inhalts, beschreibt, welche Anforderungen für die Verwendung der Verschlussysteme an Feuer- und Rauchschutztüren erfüllt werden müssen. Doch damit nicht genug, auch der Zulassungsbescheid der Feuerschutztür und das Prüfzeugnis der Rauchschutztür müssen die Montage eines solchen Verschlussystems ausdrücklich erlauben. Die Eignung des Verschlusses allein genügt für die Montage an einer Feuer- oder Rauchschutztür nicht mehr. Der Markt liefert bisher kaum Lösungen. Dem Errichter, der dennoch etwas einbaut, droht das Strafrecht. Vorübergehend kann nur der Weg beschritten werden, die Lösung nach den »alten« Normen zu suchen.

»Neue« oder »alte« Norm?

Grundsätzlich sollte Verschlussystemen nach DIN EN 179 und DIN EN 1125 der Vorzug eingeräumt werden. Diese Verschlüsse sind so konstruiert, dass sie das Öffnen der Tür unter allen Umständen sicherstellen. Das (Anti-)Panikschloss nach DIN 18250 und der Antipanikbeschlag nach DIN 18273 dagegen sorgen dafür, dass sich Feuer- oder Rauchschutztüren im Brandfall unter keinen Umständen selbsttätig öffnen. Der »sichere« Zustand der neuen Verschlussysteme ist also »offen«, der der altbekannten Schlösser und Beschläge dagegen »zu«. Bietet der Markt aber keine geeigneten Produkte oder lassen sich am Markt vorhandene Produkte nicht verwenden, kann noch ohne weiteres auf die »altbewährten« Panikschlösser nach DIN 18250 und -beschläge nach DIN 18273 zurückgegriffen werden. Dies wird insbesondere bei Rauch- und Feuerschutztüren der Fall sein, da auch in naher Zukunft wohl nur wenige Hersteller entsprechende Eignungsnachweise (Tür in Verbindung mit Beschlagsystem geprüft) besitzen werden. Diese Aussage - von einigen potenziellen Anbietern der neuen Systeme bestritten - ist vom DIBt und der Obersten Baubehörde Sachsens bestätigt

worden.

Allerdings wird diese Lösung nur vorübergehend möglich sein: Die Neufassung der DIN 18250 vom Oktober 2003 enthält keine Antipanikschlösser mehr. Die Eignung von Einsteckschlössern für die Verwendung in Fluchttüren muss künftig gesondert nachgewiesen werden. Mit Aufnahme der DIN 18250:2003-10 in die Bauregelliste entfällt dann die generelle Wahlmöglichkeit. Sind die Hersteller dann noch immer nicht in der Lage, Systeme nach DIN EN 179 und 1125 zu liefern, bleibt dem Errichter, will er sicher sein, insbesondere beim Einsatz an Rauch- und Feuerschutztüren, nur der Gang zur Baubehörde und die Einzelgenehmigung.

Informationszusammenstellung durch Rüdiger Bäcker